

  
Name, Vorname

20.08.2023  
Datum

An die  
Personalstelle für den Juristischen Vorbereitungsdienst

**Betr.: B-Klausurenkurs**

In der Anlage gebe ich die im Klausurenkurs B ausgegebene Klausur mit der

Nr. 069-ÖR-I

zur Korrektur. Mir ist bekannt, dass meine Klausur nur bei vollständiger-lesbarer-Ausfüllung und Unterschrift korrigiert wird.

Ich erkläre, dass ich

- 1: Referendar/in im Dienst der Freien und Hansestadt Hamburg bin,
2. an dem A-Klausurenkurs... Aug. 22 .....teilgenommen habe,
3. voraussichtlich im Monat Det. 23 .....die Examensklausuren schreiben werde.

  
Unterschrift

5 K 167/17. NW

Verwaltungsgericht Neustadt  
an der Weinstraße

Urteil

Im Namen des Volkes

In der Verwaltungsrechtsache

der Frau Eleonore Caspari, Langhangstraße 3,  
67435 Neustadt an der Weinstraße,

- Klägerin zu 1) -

und

des Herrn Eugen Caspari, Langhangstraße 3,  
67435 Neustadt an der Weinstraße,

- Kläger zu 2) -

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwalt Gummert  
in d. Guster, Rebenstraße 12a, 67433  
Neustadt an der Weinstraße

gegen

die Stadt Neustadt an der Weinstraße,  
vertreten durch den Oberbürgermeister,  
Marktplatz 1, 67433 Neustadt an der  
Weinstraße

- Beklagte -

hat das Verwaltungsgericht Neustadt  
an der Weimstraße, Kammer 5, auf-  
grund der mündlichen Verhandlung vom  
13.01.2017 durch

den Vorsitzenden Richter am Verwaltungs-  
gericht Dr. Schneider,  
den Richter am Verwaltungsgericht Brenner,  
den Richterin Berger,  
den ehrenamtliche Richterin Schröder und  
den ehrenamtlichen Richter Vogt

für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Die Kosten des Verfahrens tragen die  
Kläger je zur Hälfte.

Das Urteil ist wegen der Kosten ver-  
längig vollstreckbar.

Die Kläger dürfen die  
Vollstreckung jeweils durch  
Sicherheitsleistung in Höhe  
von 110% des gegen StZ  
aus dem Urteil vollstreck-  
baren Betrages abwenden,  
wenn nicht die Beklagte  
vor der Vollstreckung  
Sicherheit in Höhe von 110%  
des jeweils zu vollstreckenden  
Betrages leistet.

Rechtsmittelbelehrung:

Antrag auf Zulassung der Berufung,  
124a I, IV VwGO



## Tatbestand

Die Kläger wenden sich gegen eine Anordnung der Beklagten zur Untersagung der Nutzung ihrer Grundstückszufahrt.

Die Kläger sind Miteigentümer zweier aneinander angrenzenden Grundstücke in der Gemarkung Altenberg, Flur 3, mit den Flurstücknummern 33 11<sub>1</sub> und 33 12 in Neustadt an der Weinstraße.

Die Grundstücke liegen 100 m entfernt von der festgesetzten Entscheidungsgrenze des Stadtkerns Neustadt-Altenberg.

Auf dem Grundstück 33 11 befindet sich ein Wohnhaus, das Grundstück 33 12 wird zum ~~##~~ Anbau von Obst und Gemüse genutzt sowie zum Parkieren von Kraftfahrzeugen und Fahrzeugen. Es ist im übrigen unbebaut.

Das Grundstück 33 12 grenzt an die Landesstraße L 77, während das Grundstück 33 11 durch die Langhangstraße welche parallel zur L 77 verläuft erschlossen ist.

An der nördlichen Grenze schließen die Grundstückstücke an einen Fußweg an, welcher von der Langhangstraße zur L 77 reicht.

Die nächste Bebauung in Richtung Osten liegt 400 m westlich von den klägerischen Grundstücken. Er wird zudem durch ein Fließstraßen von diesem östlich getrennt.

Die Kläger führen neben weiteren Unternehmen einen großen landwirtschaftlichen Betrieb.

Im Oktober 2008 ermittelten die Kläger auf dem Grundstück 3312 die straßengegenständliche Zufahrt. Diese weist eine Breite von 4 bis 7 m auf und reicht von der L77 bis zum Grundstück 3311. Sie verfügt außerdem im Abstand von 8,60 m zur L77 über eine Heftanlage. Die Zufahrt verläuft sich zur L77 hin bis auf 7 m.

\* und hat einen Schotterbelag

~~Am 20~~ Mit Schreiben vom 28.01.2009 war die Straßenbaubehörde der Kläger auf das Ergebnis einer straßenrechtlichen Sondernutzungserlaubnis hin.

Mit Schreiben vom 10.06.2009 wandte sich auch die Beklagte an die Kläger und warf auf die Straßen- sowie



bauentscheid Rechtswidrigkeit hin.  
Mit Schreiben vom 20. 01. 2013 wieder-  
holte der Beklagte dies noch einmal.

Am 05. 12. 2015 kündigte diese den  
Kläger schließlich die Nutzungsunter-  
sagung der Zufahrt an und gab  
diesem Gelegenheit zur Stellungnahme.

Am 29. 12. 2015 erhob der Beklagte  
die Nutzungsuntersagung an und  
wies diese Hedem an, geeignete Maß-  
nahmen zu treffen, um eine weitere  
Nutzung aus Zuschließen ~~(vgl. Anlage~~  
~~11-2)~~.

keine inhaltl.  
Verweise.

~~Am 07. 01. 2016 erhob der Kläger~~  
Der Bescheid erreichte den Kläger  
in einfacher Ausführung mittels  
Postzustellungskarte.

Am 07. 01. 2016 erhob der Kläger  
Widerspruch.

Dieser wurde am 16. 12. 2016 von  
der Beklagten zurückgewiesen. (\*) dabei  
wies der Beklagte in der, dem Wider-  
spruchsbescheid beigefügten Rechtsbe-  
rathung, die Kläger darauf  
hin haben die Mageeinrichtung auch  
den Gegenstand des Magebegehrens

(\*)  
Zur Begründung führte  
der Beklagte aus, zum  
mündlichen Mittel zur Gefahren-  
abwehr zu haben. Die Zu-  
fahrt der Kläger ist mit  
der des Nachbaram Stück  
räumlich nicht vergleichbar

zu betrachten, einen bestimmten Anhang  
zu stellen und diesen zu begründen.  
Sowit mehrere Ausfertigungen der  
Klagschrift einzureichen.

Hiergegen haben die Kläger am 20.01.  
2017 Klage erhoben.

Sie sind der Auffassung, die ~~Verwaltungs-~~  
~~unterlage~~ sei bezüglich der nicht  
zuständig zum Ernan der Nutzungs-  
untersagung, da eine Spatierermäch-  
tigung der Straßenbaubehörde vor-  
liegt. Zudem sei ihnen der Bescheid  
nicht ordnungsgemäß bekannt gegeben  
worden, da sie nur eine Ausfertigung  
erhalten hätten.

Weiter bestehe schon keine Erlaubnis-  
pflicht für den Zutritt, da sich diese  
noch innerhalb der Ortsumfahrung  
befinde. Jedentfalls aber sei sie er-  
laubnisfähig, da sie im Einklang  
mit baurechtlichen Vorschriften stehe  
und auch für den Ländernutzungs-  
erlaubnisfähig sei. Wenn Befahren  
für den Straßenverkehr seien nicht  
entschieden. Zudem hätten die Kläger  
ein berechtigtes wirtschaftliches Interesse  
an der Zufahrt.



Schließlich ist die Anordnung gegenüber der dem Nachbarn der Kläger gewährten Zufahrt willkürlich. In hatten außer dem auf ein nicht-entsprechendes nach jahrzehntelangen Nichtwissen der Beklagten vertraut.

Die Kläger beantragen,

die Nutzungsunterbindung der Beklagten vom 29. 12. 2015 - Paten-Zeichen: 007741/15 - in Gestalt des Widerspruchsbescheides ~~der~~ des Hochratsausschusses der Stadt Neustadt an der Weinstraße vom 16. 12. 2016 - Paten-Zeichen: SRA 0008/2016 - aufzuheben.

Die Beklagte beantragt,

den Antrag abzuweisen.

Die Beklagte ist der Auffassung, für die Nutzungsunterbindung zuständig zu sein. Außerdem sei der Bescheid den Klägern jedenfalls aus tatsächlichen zur Kenntnis gelangt.

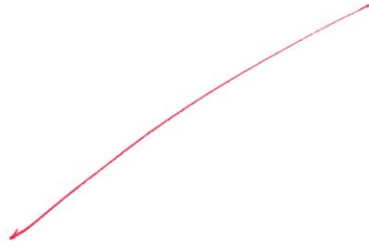
Ein Ermessenspflicht für die Zufahrt besteht gem. § 12 VI UrtG.

Zufahrten führen nur ausnahmsweise zulässig, wenn Gefährdung des



Straßenverkehr auszuscheiden sind, was  
di nicht der Fall.

Fudem hatten die Beklagten kein  
Schutzwürdiges Interesse, da die Zufahrt  
allein dem Grundstück 3312 dienl.



## Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage hat in der Sache keinen Erfolg.

### I.

Die Klage ist zulässig.

Statthaft ist die Anspruchsklage

gem. § 42 I VwGO. Die Kläger sind auch klagebefugt gem. § 42 II VwGO, da sie als Adressaten des Bescheids möglicherweise in ihrem Recht aus Art. 14 GG verletzt sind.

Die Klage ist auch formgemäß i.S.d. § 74 I VwGO erhoben worden. Zwar begann die Klageform vorliegend gem. §§ 57 I VwGO iVm. 222 I, 187 I BGB mit Zustellung des Widerspruchsbereichs am 17.12.2016 und endet demgemäß am 13.01.2017, gem. § 57 I VwGO iVm. 222 I, 188 II BGB. Allerdings kommt es vorliegend aufgrund der unrichtigen Rechtsbeurteilung gem. § 58 II VwGO auf die Jahresfrist an. Denn die Rechtsbeurteilung des Widerspruchsbereichs ging über den Mindestinhalt gem. § 58 I VwGO hinaus. Dies ist an sich nicht zu beanstanden, soweit die festsätze inhaltlich



nützlich und nicht irreführend, d.h. geeignet sind den Rechtsuchenden von der Erhebung der Klage abzuhalten.

Vorliegend sind die zusätzlichen Angaben hinsichtlich der Bezeichnung des Gegenstands des Klagebegehrens sowie des Antrags und der Angabe der begründenden Tatsachen und Beweismittel im Einklang mit § 82 I VwGO und daher grundsätzlich nicht unnützlich. Darüber hinaus enthält die Rechtsbehelfbelehrung jedoch auch den Hinweis, es gelte bei schriftlicher Klageerhebung oder zur Niederschrift so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Dieser Zusatz ist gesetzlich nicht vorgesehen und auch geeignet, den Rechtsuchenden von der Klageerhebung abzuhalten, da dadurch ein erheblicher höherer Aufwand suggeriert wird als tatsächlich erforderlich.

## II.

Der Maßstab ist jedoch unbegründet.

1. Ermächtigungsgrundlage für das bauaufsichtliche Einschreiten in Form der Nutzungsunterverfügung ist § 81 S. 1 Bauo.

2. Die Verfügung war ~~ein~~ formell rechtmäßig.

Die Zuständigkeit der Beklagten als unter Bauaufsichtsbehörde ergibt sich gem. § 58 I Nr. 3 Bauo ergibt sich in örtlicher Hinsicht aus § 3 VwVfG und in sachlicher Hinsicht aus § 60 Bauo.

Dem steht auch nicht an Sonderermächtigung der Straßenbaubehörde für die Erteilung einer Sondernutzung gem. § 41 VIII 1 UtrG entgegen.

Zunächst ergibt sich schon aus dem Wortlaut des § 81 S. 1 Bauo, dass die Bauaufsichtsbehörde auch bei einer Verletzung gegen sonstiges öffentliches Recht zur Einschreitung befugt ist. Bei den Normen des UtrG handelt es sich um derartige Vorschriften.



Weiter ist die Zuständigkeit der  
Behörden auch nicht gem. § 4 UBauo  
ausgeschlossen. Danach werden zwar  
einige Vorhaben von dem bauaufsicht-  
lichen Verfahren ausgeschlossen, sofern  
in einer Erlaubnis nach anderen  
Rechtsvorschriften bedürfen. Allerdings  
fehlt der Bau und die Nutzung einer  
Zufahrt zu einer Landstraße aus  
dem Wortlaut der Norm ersichtlich nicht  
darunter. Die Aufzählung ist aufgrund  
ihres Ausnahmeharaktens auch abschließ-  
end und dementsprechend nicht in  
andere Anwendung zu erweitern.

~~Schließlich sieht auch § 41 VIII 1 UStG  
keine ausschließliche Zuständigkeit der  
Straßenbaubehörde vor. Vielmehr er-  
teilt bei Erweiterungen im Zuge  
von Landstraßen wie vorzugesand-  
en Gemeinde ein Erlaubnis einer  
Genehmigung gem. § 41 I UStG,  
nach § 42 I 1, 5 UStG. In Gemeinde  
ist vorliegend die Kreisfreie Stadt Neu-  
stadt an der Weinstraße. Diese ist~~

Überdies ist auch eine ordnungsgemäße Anhörung gem. § 28 I VwVfG erfolgt, da den Klägern mit Schreiben vom 05. 12. 2015 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben wurde.

Schließlich ist der Nutzung unter-  
Jagung Verfügung auch bekannt gegeben  
worden gem. § 41 II VwVfG iVm. § 3 I  
VwVfG. Eine Verfügung, die in die Rechte  
des Betroffenen eingreift, ~~ist~~ wird  
mit ihrer Bekanntgabe gem. § 43 I  
VwVfG wirksam.

Entscheidet sich der Beklagte - wie  
hier - im Rahmen ihres verfahrenser-  
messens für eine ~~stille~~ förmliche  
Bekanntgabe durch Feststellung, muss  
§ 43 die Verdachtsungen der gewählten  
Feststellung fern enthalten. Dabei gilt,  
dass eine Verfügung, die mehreren  
Personen bekannt zu machen ist, auch  
allen Personen einzelnen zukommen muss.  
Anderen kann das Erfordernis der Be-  
kannntgabe aus § 43 I VwVfG nicht  
verstanden werden, da es ansonsten  
vom Zufall abhängt, ob ein Betroffener  
vom Inhalt einer Verfügung Kenntnis  
erlangt oder nicht. Daher gilt auch  
bei Einzelnen grundsätzlich das Er-  
fordernis einer opferierten Feststellung.



Erhalten der Betroffenen Überlegung  
tatsächlich Kenntnis von der Verfügung  
können Zustimmung gemäß § 1 VwVf  
gehört werden.

ganz sicher

Daneben ist hier Haftung eingetreten, da  
der Kläger durch Erhebung des Wider-  
spruchs vom 07.01.2016 hinreichend  
zum Ausdruck gebracht haben, von der  
Verfügung Kenntnis erlangt zu haben.

3. Die Nutzung unter Verfügungsvorgang  
ist auch materiell nutzmäßig.

Die Zufahrt ist sowohl formell illegal,  
da sie nicht über ein notwendige  
Ländereigentümerlaubnis gemäß §§ 41 I, 43  
I 1 WStrG verfügt als auch materiell  
illegal<sup>(b)</sup>, da sie nicht erlaubnisfähig ist.

a) Die Zufahrt war erlaubnispflichtig.

Bei dieser handelt es sich um eine  
bauliche Anlage gemäß § 2 I 1 BauO.  
Denn die Zufahrt ist über den Schotter-  
belag fest mit dem Erdbecken  
verbunden und aus Bauprodukten  
hergestellt. Gleiches gilt für die  
Zugehörige und mit der Zufahrt als  
räumliche Einheit zu vertretend  
Hefereinfahrt.

dabei handelt es sich auch nicht um eine Anlage des öffentlichen Verkehrs, für welche ~~die~~ UBauO gem. § 1 II Nr. 1 UBauO nicht anwendbar wäre da es sich bei der Zukunft um eine privat genutzte Anlage handelt, an auch auf einem Privatgrundstück errichtet wurde.

Ein Genehmigungspflicht für die Zukunft und das Tor ergibt sich nicht aus der UBauO. Vielmehr handelt es sich gem. § 62 I Nr. 8 lit. a und Nr. 11 lit. UBauO um Genehmigungen für Anlagen. Da die Einplanung zu qualifizierende Halterumfahrt liegt auch nicht im Außenbereich gem. § 35 BauGB, da sich das klägerische Grundstück im Geltungsbereich eines Bebauungsplans befindet.

Allerdings ergibt sich vorstehend eine Erlaubnispflicht aus sonstigen öffentlichen Vorschriften, nämlich gem. § 41 I 1, 43 I 1 lit. 6.

Bei der Zukunft handelt es sich gem. § 43 I 1 lit. 6 um eine Genehmigungspflichtige Landverweisung, da diese zu einer Landverweisung, besteht der LF führt, und auch außerhalb der Ort durchfahrt liegt.

Nach der Legaldefinition in § 43 I 2 lit. 6 erfüllt die klägerische Zukunft



den Zufahrt begriff, da diese zur Verminderung der Grundstücke 33.11 mit der Landstrasse, welche gem. § 3 Nr. 1 WtG eine Strasse darstellt, dient.

Weiter liegt diese auch entgegen der Auffassung der Kläger ausserhalb der Ort durchfahrt.

Nach dem formellen Begriff der Ort durchfahrt gem. § 12 VII WtG ist dies der Fall, da die festgesetzte Ort durchfahrtsbreite 100 m wirklich vom Grundstück der Kläger liegt, sodass dieses nicht mehr innerhalb der Grenze liegt.

Nicht anders ergibt sich unter Anwendung des materiellen Begriff der Ort durchfahrt gem. § 12 VI WtG.

Danach ist Ort durchfahrt nur der Teil einer Landstrasse, der innerhalb der geschlossenen Ortlage liegt sowie entweder der Erschliessung der anliegenden Grundstücke dient oder der mehrfachen Verknüpfung des Strassennetzes. Dies ist hier nicht der Fall.

~~Nur~~ Grundstücke der Kläger liegen schon nicht innerhalb der geschlossenen

erlag. Zwar unterziehen einzelne unbebaute Flächen gem. 12 VI 2 UffG nicht den Zusammenhang, durch den befinden sich diese Grundstücke der Klage 400 m von der nächsten Bebauung Richtung Ost hin entfernt. Zudem wird diese Entfernung räumlich noch weiter durch die Florinstraße getrennt, welche die Grundstücke der Kläger von der übrigen Bebauung abschirmt. Weiter liegen auch nicht nur einzelne unbebaute Flächen zwischen den Häusern, sondern eine große Fläche, von der das Wohnhaus der Kläger den Rand bildet und deshalb nicht mehr als Einheit mit ~~der~~ übrigen Bebauung verstanden werden kann. Eine Entfernung von 400 m kann auch nicht nur als gering empfunden werden. Denn gilt immer mehr ~~es~~ als die übrige Bebauung eng aneinander liegt.

Schlüsseln ist das „Neuweggrundstück“ 3311 auch berührt durch die Langhangstraße ausrichtend erschlossen. Der von den Klägern außer-

dem



angewandten Fußweg führt nicht zum  
zum Straßennutz Pld. § 12 VI 1  
WtG, da hierfür eine mehrfache  
Verknüpfung erforderlich war.

Tatsächlich ist dieser jedoch nur  
~~mit der~~ <sup>durch die</sup> lang Hauptstraße mit Straß-  
nennungs, mithin einfach und  
nicht mehrfach, verbunden.

Mangels einer bestehenden Erlaubnis  
isd. §§ 41 I 1, 43 I 1 WtG ~~ist~~ die  
Führung formell illegal.

c) unerlaubt ist sie auch materiell  
illegal, da sie nicht erlaubnisfähig  
wäre. gem. § 41 I WtG

Bei einer Sondernutzungsplanung handelt  
es sich um einen eng zu verstehenden  
Ausnahmefallbestand, welcher nur  
erfüllt werden darf, wenn keine  
offenkundigen Interessen und Belange -  
insbesondere ~~die~~ keine Gefährdung  
des Straßenverkehrs - entgegenstehen.

Dan der Anlage grundsätzlich keine  
baurechtlichen Bedenken entgegenstehen,  
ändert daran nichts. Denn gem.

§ 1 Abs. 1 BauN ist die Bauaufsichtsbe-  
hörde gerade auch gehalten die  
Einhaltung sonstigen öffentlichen Rechts

sicherzustellen.

Eine ~~Erlaubnisfähigkeit~~ der Zufahrt scheitert schon daran, dass Gefahren für den Straßenverkehr gerade nicht ausgeschlossen werden können.

Zwar erlaubt § 43 UStG grundsätzlich auch Zufahrten zu Landesstraßen außerhalb von Ortsteilen. Dabei ist jedoch stets der Vorrang des Gemeingebrauchs gem. § 34 I UStG vor ~~der~~ der Sondernutzung zu berücksichtigen. Eine Sondernutzung ist danach nur zulässig zu gewähren, wenn der Gemeingebrauch nicht eingeschränkt oder gar gefährdet wird.

Entsprechend sind auch § 43 II UStG Einschränkungen hinsichtlich der Ausgestaltung der Zufahrt aus Gründen der Sicherheit und Wichtigkeit des Verkehrs vor.

Vorzugnehmend wäre die Zufahrt nicht mit diesen Maßstäben vornehmbar, da das Grundstück gerade noch nicht innerhalb der Ortschaft liegt und somit nicht mit einer verringerten Geschwindigkeit der Straßenverkehrsteilnehmer zu rechnen ist.



Besondere wirtschaftlichen Interessen der Kläger, an eine Erlaubnis ausnahmsweise zulässig erscheinen lassen, existenz nicht.

Aus § 39 III UrtG ersichtlich kann eine wirtschaftliche Existenzgefährdung durch die Unterbrechung einer Zufahrt allenfalls zu einer Entschädigung führen. Ein Anspruch auf die Nutzung einer ~~Wegs~~ Zufahrt aus wirtschaftlichen Gründen besteht dagegen gerade nicht, vgl. § 39 II UrtG. Dies gilt umso mehr, da vorliegend auch eine andere Zufahrt, nämlich über die Langhangstraße existiert.

Fudem machen die Kläger selbst geltend, einen großen landwirtschaftlichen Betrieb und weitere Unternehmen zu führen. Hiernach ist nicht davon auszugehen, dass das nur zum Anbau von Obst und Gemüse ~~ist~~ und dem Zwischenparken von Geräten und Fahrzeugen genutzte Grundstück aufgrund der unzureichenden Zufahrt eine Existenzgefährdung bedürfen würde. Nach der Wertung des § 39 III UrtG wäre aber eine solche gerade zu fordern, um dem Ausnahmefall der Sonderwertung ~~gesetzlich~~ zu werden. Bisher wirtschaftlichen Interessen reichen

nicht an.

Dies gilt auch ~~bei~~ <sup>aufgrund</sup> der Annahme,  
dass diese Zufahrt nach ihren tech-  
nischen Ausmaßen hauptsächlich  
vorwiegend zur Nutzung durch das  
Grundstück 3312 errichtet werden  
ist. ~~Wäre es anders, wäre eine  
Nutzung durch~~

Die Unterauslegung verstößt  
schutzbüchlich auch nicht gegen das  
aus Art. 3 I GG folgende Gleichheits-  
prinzip. Danach darf wesentliches  
Gleiches nicht ungleich behandelt  
und wesentliches Ungleiches nicht  
gleich behandelt werden.

Für eine ~~keine~~ unzulässige Ungleich-  
behandlung der Wägener mit deren  
Nachbarn Fick ~~ist~~ fehlt es jedoch  
bereits an dem Erfordernis der wesent-  
lichen Gleichheit.

Denn während das Grundstück des  
Nachbarn mit der Zufahrt noch  
im ersten liegt und somit keiner  
Sondernutzung erlaubten bedarf, liegt  
das strafgegenständliche Grundstück  
der Wägener ~~hinter~~ ~~mehr~~ außerhalb  
der Ortsdurchfahrt.



Demgemäß sind diese schon nicht  
miteinander vergleichbar. Denn die  
räumliche Lage ist gerade das maßgeb-  
liche Kriterium für die Frage der  
Sondernutzung gem. § 43 I-1 iVm.  
§ 12 VII, VI WtStG.

Daneben hinaus hat die Beklagte ihr  
Recht auf Einschnitten durch nicht  
verwirkt. Zwar ~~liegt~~ <sup>liegt</sup> zwischen der  
Ermittlung im Jahr 2008 und der  
Verfügung im Jahr 2016 ein erheb-  
licher Zeitraum, sodass das sog. Zeit-  
moment als ein Element der Verwirkung  
erfüllt ist. Allerdings hat die Be-  
klagte gerade keine Umstände geschaffen,  
die zu dem Aufbau einer berechtigten  
und schützenswerten Vertrauens-  
grundlage auf Seiten der Kläger  
führen könnten. Denn diese hat  
mehrfach durch verschiedene Schreiben  
auf die Rechtswidrigkeit hingewiesen.  
Den Klägern musste daher klar sein,  
dass sie keine Grundstück & Rechtspo-  
sition innehatten.  
Auf der Frage, ob die Verwaltung über-  
haupt ihre Rechte und Befugnisse  
ausgereicht notwendiger Umstände

verwirken kann, kommt es daher  
vorzugsweise mangels einer Vertrauens-  
grundlage nicht an.

Die fehlende Glaubwürdigkeit für  
das Entschieden folgt überdies aus  
§ 22 I Nr. 2 UrtG. Im übrigen gelten  
an Ausführungen zur Zukunft ent-  
sprechend.

### III.

Die Kostenentscheidung folgt aus  
§§ 154 I, 159 i. Vwbe iVm. § 100 I ZPO,  
da an Kläger ~~keine~~ einfache Straf-  
genossen gem. §§ 173 i. Vwbe, 59 ZPO  
sind.

Die Entscheidung über die vorläufige  
Vollstreckbarkeit beruht auf  
§§ ~~162~~ 167 II, I Vwbe iVm. 708  
Nr. 11, 711 ZPO.

Unterschrift  
Beruf Richter



██████████

Rubrum, Tenor: OK.

Die Sachverhaltsdarstellung ist weitestgehend gelungen. Handwerklich keine Beanstandungen!

Entscheidungsgründe: Die Problematik des möglichen Scheinverwaltungsakts und ihre Auswirkungen auf die Klageart wird komplett übersehen.

Frist: Der Weg zu 58 II VwGO ist an sich OK. Zur Fehlerhaftigkeit der Rechtsmittelbelehrung hätte es nahegelegen, auf die Divergenz Zustellung / Zugang abzustellen.

OK zur Zuständigkeit.

Die Behandlung der Zustellungsproblematik ist gut gelungen; die Begründung ist einleuchtend.

Überzeugend zur straßenrechtlichen Seite.

Eine sicher schon überdurchschnittliche Arbeit:

Voll befriedigend 12 P

Zabel RISG

02.09.2023